



Veranstaltungsreihe:
Mahlzeit! Recht und Regeln am Mittag



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Daten im Verein DS-GVO-konform verarbeiten

Mittwoch, 26.02.2025
12:15 bis 12:50 Uhr
Online via Zoom

FRAU BUSCH & HERR SCHLÖMER
DIE LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DATENSCHUTZ UND
INFORMATIONSFREIHEIT NRW



Landesservicestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

Webinare für Engagierte zu Recht, Finanzen, Haftung & Co. Online und kostenfrei.

Wir stärken das Ehrenamt in Nordrhein- Westfalen!

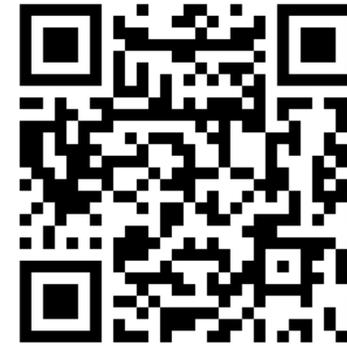


Landesserviceestelle
für bürgerschaftliches Engagement
Nordrhein-Westfalen

**Landesserviceestelle
für bürgerschaftliches Engagement**
WISSENSTRÄGERIN. LOTSIN. VERMITTLERIN.
Ein Angebot für Engagierte.

Landesservicestelle für bürgerschaftliches Engagement Nordrhein-Westfalen

- Zentrale Anlaufstelle des Landes für Engagierte und zivilgesellschaftliche Organisationen
- Angebote:
 - Engagement-Portal www.engagiert-in-nrw.de
 - Boxenstopp fürs Ehrenamt: Wissen, Tipps und Austausch für Engagierte www.veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de
 - Servicehotline und E-Mail-Beratung
 - Engagement-Newsletter www.engagiert-in-nrw.de/newsletter



Landes-
servicestelle

Engagement-
Newsletter



Agenda

- Begrüßung
- Teil I
 - Vortrag Rechtsgrundlagen des Datenschutzes
- Teil II
 - Fragen und Antworten
- Feedback und Abschied

Referierende



Frau Busch

Referatsleiterin Referat 26

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Herr Schlömer

Sachbearbeiter Referat 26

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Mahlzeit!

Recht und Regeln am Mittag

26.02.2025

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein

LDI NRW

- Frau Busch, Leiterin Referat 26
- Herr Schlömer, Sachbearbeiter



Landesbeauftragte
für Datenschutz und Informationsfreiheit
Nordrhein-Westfalen



Übersicht

- Aufsichtsbehörde „LDI NRW“
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein
 - Umfang der Daten
 - Rechtsgrundlagen
 - Zugriff auf die Daten
 - Veröffentlichung von Daten
- Exkurs:
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- Diskussion



Übersicht

- **Aufsichtsbehörde „LDI NRW“**
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein
 - Umfang der Daten
 - Rechtsgrundlagen
 - Zugriff auf die Daten
 - Veröffentlichung von Daten
- Exkurs:
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- Diskussion



Aufsichtsbehörde „LDI NRW“

- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, aktuell: Bettina Gayk
- Gem. Art. 55 DS-GVO, § 40 Abs. 1 BDSG und § 26 DSG NRW zuständig für die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen in NRW
- Unabhängig
- Hauptaufgabe: Einhaltung der Gesetze zum Datenschutz zu kontrollieren und durchzusetzen, auch aufgrund von Beschwerden
- Neben der Kontrolle haben die Aufsichtsbehörden auch eine beratende Funktion und sind Anlaufstelle für Datenschutz-Fragen
- Kavalleriestraße 2 – 4, 40213 Düsseldorf, www.lidi.nrw.de



Aufsichtsbehörden: Aufgaben, Befugnisse, Zuständigkeiten

- Aufgaben im Einzelnen weit überwiegend Bearbeitung von Beschwerden und Beratungsanfragen
- Befugnisse:
 - Untersuchung: Anforderung von Auskünften und Informationen, Durchsuchungen, etc.
 - Maßnahmen: Bei Nichteinhaltung des Datenschutzrechts können Warnungen, Verwarnungen oder Anordnungen erteilt oder Bußgelder verhängt werden.

Aufsichtsbehörden: Zusammenarbeit in Deutschland



Datenschutzkonferenz

- BfDI + Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder
- Die gemeinsamen Positionen der Konferenz sind für die Datenschutzaufsichtsbehörden nicht unmittelbar bindend, die Behörden binden sich aber selbst.

Übersicht

- Aufsichtsbehörde „LDI NRW“
- **Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein**
 - Rechtsgrundlagen und Umfang der Daten
 - Zugriff auf die Daten
 - Veröffentlichung von Daten
- Exkurs:
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- Diskussion



Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein

- Grundsatz DS-GVO: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Verarbeitung muss rechtmäßig erfolgen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO)
- Die Rechtsgrundlagen sind in Art. 6 Abs. 1 DS-GVO abschließend aufgezählt.
 - Buchst. a) Die Einwilligung
 - Buchst. b) Der Vertrag
 - Buchst. c) Die rechtliche Verpflichtung
 - Buchst. f) Das berechtigte Interesse



Die Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) DS-GVO)

- Die Einwilligung muss informiert erfolgen (Erwägungsgrund 42 S. 3 und 4). Die betroffene Person muss wissen, wer genau die Daten zu welchem Zweck verarbeiten will.
- Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen (Erwägungsgrund 42 S. 5, Art. 7 Abs. 4 DS-GVO).
Sie darf nicht mit anderen Erklärungen verknüpft werden und darf nicht Voraussetzung für andere Dinge (z. B. die Aufnahme in den Verein) sein.
- Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO). Die bis dahin erfolgte Verarbeitung ist trotzdem rechtmäßig, sie darf aber nicht fortgesetzt werden.
- Einwilligung von Jugendlichen erst ab 16 Jahren (Art. 8 Abs. 1 S. 1 DS-GVO)



Der Vertrag (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. b) DS-GVO)

- Die Mitgliedschaft in einem Verein ist ein Vertrag.
- Die zur Erfüllung erforderlichen Daten dürfen also verarbeitet werden.
- Was ist erforderlich?
 - Name und Anschrift für die Kontaktaufnahme
 - Bankverbindung (nur für ein Beitrags-Einzugsverfahren)
 - Geburtsdatum (nur wenn z. B. eine Alterseinteilung von Mannschaften erfolgen soll, Feststellung der Volljährigkeit, Beitrag nach Altersgruppen)
 - E-Mail-Adresse (nur wenn dies ausdrücklich geregelt ist z. B. in der Satzung, dass der Versand von Einladungen zu Versammlungen per E-Mail erfolgt)
 - Weitere Daten nach Einzelfall (z. B. Kennzeichen, Fotos...)



Die rechtliche Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. c) DS-GVO)

- Wenn der Verein verpflichtet ist, bestimmte Daten zu erfassen
 - § 72a Abs. 3 SGB VIII, Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis bei Wahrnehmung einer Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (Beachte § 72a Abs. 5 SGB VIII, kommt noch im Exkurs)
 - Wenn von Mitgliedern vereinseigene Fahrzeuge gefahren werden, müssen Führerscheine vorgelegt werden; das Vorhandensein der entsprechenden Fahrerlaubnis darf daher verarbeitet werden.
 - Bestimmte Berechtigungen (z. B. Trainerschein)
 - Ausgezahlte Honorare oder Entschädigungen

Das berechnigte Interesse (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f) DS-GVO)

- Der Verein kann ein Interesse an der Verarbeitung bestimmter Daten haben.
- Die Verarbeitung muss dafür erforderlich sein.
- Dieses Interesse muss gegen die Interessen, Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen abgewogen werden. Insbesondere, wenn es sich um ein Kind handelt.
- Praktische Fälle: Fotos von Vereinsveranstaltungen
 - Anfertigen der Fotos? → Berechnigtes Interesse besteht
 - Interne Nutzung der Fotos? → Es kommt drauf an
 - Veröffentlichung der Fotos (Website, Social Media...) → in der Regel nicht!



Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein

- Grundsatz DS-GVO: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt
- Verarbeitung muss rechtmäßig erfolgen (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO)
- Die Rechtsgrundlagen sind in Art. 6 Abs. 1 DS-GVO **abschließend** aufgezählt
 - Buchst. a) Die Einwilligung
 - Buchst. b) Der Vertrag
 - Buchst. c) Die rechtliche Verpflichtung
 - Buchst. f) Das berechtigte Interesse
- ***Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind in Art. 9 DS-GVO geregelt***

Besondere Kategorien (Art. 9 DS-GVO)

- Besondere Kategorien sind Daten, „...aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen sowie... Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung...“
- z. B. Gewerkschaften, Parteien und Wählervereinigungen, Selbsthilfegruppen, Betroffenenverbände...
- Hier gibt es kein berechtigtes Interesse!
- Art. 9 Abs. 2 Buchst. d): Innerhalb des Vereins bei entsprechenden Garantien möglich, aber keine Bekanntgabe nach außen ohne Einwilligung!

Übersicht

- Aufsichtsbehörde „LDI NRW“
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein
 - Rechtsgrundlagen und Umfang der Daten
 - **Zugriff auf die Daten**
 - Veröffentlichung von Daten
- Exkurs:
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- Diskussion

Wer hat Zugriff auf die Daten?

- Ein Rechte- und Rollenkonzept sollte die Berechtigung der einzelnen Personen auf die im Verein gespeicherten Daten regeln (*Wer darf was*).
- Der Vorstand und eine Geschäftsstelle dürfen in der Regel alle Daten sehen und auch ändern.
- Ein/e Kassierer/in braucht die Bankverbindung, aber nicht das Geburtsdatum (es sei denn, der Beitrag ist in Altersgruppen gestaffelt).
- Ein/e Trainer/in muss nur die Daten der Spieler/innen sehen, für die er oder sie zuständig ist; hier müssen nicht alle Daten sichtbar sein.
- Jede Person muss zum ordnungsgemäßen Umgang mit den Daten verpflichtet werden.
- Daten sollen nicht auf privaten Geräten gespeichert werden!

Übersicht

- Aufsichtsbehörde „LDI NRW“
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein
 - Rechtsgrundlagen und Umfang der Daten
 - Zugriff auf die Daten
 - **Veröffentlichung von Daten**
- Exkurs:
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- Diskussion

Veröffentlichung von Daten

- Die Veröffentlichung von Fotos von Vereinsmitgliedern geht in der Regel nur mit deren Einwilligung (s. o., Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a) DS-GVO).
- Aber: Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden
Dann müssen die Fotos, auf denen das Mitglied zu erkennen ist, gelöscht werden.
- Name und Kontaktdaten von Ansprechpersonen im Verein können nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. f) DS-GVO veröffentlicht werden (berechtigtes Interesse). Wenn die Rolle (z. B. Trainer, Geschäftsstelle) entfällt, entfällt auch die Rechtsgrundlage und die Daten müssen gelöscht werden.
(Hier wären E-Mail-Adressen über den Verein und ggf. eigene Handynummern von Vorteil, damit nicht die privaten Kontaktdaten verwendet werden.)



Veröffentlichung von Daten (2)

- Eine Veröffentlichung von Namen der neu aufgenommenen oder ausgeschiedenen Mitglieder ist nur mit Einwilligung zulässig (auch wenn dies nur vereinsintern auf einem geschlossenen Bereich einer Homepage oder in einer Vereinszeitung erfolgt).
- Eine bei Beginn der Mitgliedschaft erteilte Einwilligung sollte bei Erklärung des Austritts überprüft werden. Möglicherweise ist sie wegen einer engen Verbindung mit der Mitgliedschaft offensichtlich unwirksam geworden.

Übersicht

- Aufsichtsbehörde „LDI NRW“
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein
 - Rechtsgrundlagen und Umfang der Daten
 - Zugriff auf die Daten
 - Veröffentlichung von Daten
- **Exkurs:**
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- Diskussion



Führungszeugnis

- In bestimmten Fällen muss der Verein von Personen, die mit Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe betraut sind (die also Umgang mit Minderjährigen in einem Abhängigkeitsverhältnis haben), die Vorlage eines sogenannten erweiterten Führungszeugnisses verlangen.
- Es muss eine Person im Verein benannt sein, welche die Führungszeugnisse einsehen darf (Vorstandsmitglied?).
- Die Einsicht und die Tatsache, dass keine Verurteilungen nach den in § 72a SGB VIII genannten Vorschriften vorliegt, müssen dokumentiert werden.
- Eine Kopie des Führungszeugnisses darf **nicht** gespeichert und auch nicht per E-Mail übermittelt oder angefordert werden.



E-Mail Verschlüsselung

- Die Übermittlung personenbezogener Daten per E-Mail muss unter besonderen Sicherungsmaßnahmen erfolgen.
- Siehe hierzu: <https://www.lidi.nrw.de/verschlueselung>

Übersicht

- Aufsichtsbehörde „LDI NRW“
- Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung im Verein
 - Rechtsgrundlagen und Umfang der Daten
 - Zugriff auf die Daten
 - Veröffentlichung von Daten
- Exkurs:
 - Führungszeugnis
 - E-Mail-Verschlüsselung
- **Diskussion**



Abschluss und weiterführende Informationen

- Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Weiterführende Informationen:

www.ldi.nrw.de

Nächste Veranstaltungen



Rücklagen und Vermögensbildung im
gemeinnützigen Verein
Mittwoch, 05.03.2025, 12:15–12:50 Uhr



Essen- und Getränkeausgabe im Verein: Was
ist zu beachten?
Mittwoch, 12.03.2025, 12:15–12:50 Uhr



Diskussionen in WhatsApp, Facebook, Insta
& Co. sicher gestalten
Mittwoch, 12.03.2025, 17:00–19:00 Uhr



Schutzkonzepte zur Prävention von Gewalt
gegen Kinder und Jugendliche
Donnerstag, 13.03.2025, 17:00-18:30 Uhr



Mehr Vielfalt, weniger Diskriminierung: EU-
Förderung für Projekte gegen Intoleranz
Dienstag, 18.03.2025, 17:00–18:15 Uhr



Förderung durch die Stiftung Umwelt und
Entwicklung Nordrhein-Westfalen
Dienstag, 25.03.2025, 17:00–18:15 Uhr



Konflikte in WhatsApp, auf Facebook, Insta
& Co. umsichtig moderieren
Mittwoch, 26.03.2025, 17:00–18:30 Uhr



Prägende Momente erlebbar machen: EU-
Förderung für Geschichtsbewusstsein
Dienstag, 15.04.2025, 17:00–18:15 Uhr



Weiterführende Informationen

- LDI NRW: <https://www.lidi.nrw.de/>
- Broschüre Datenschutz im Verein: <https://www.lidi.nrw.de/datenschutz-im-verein>
- E-Mail-Verschlüsselung: <https://www.lidi.nrw.de/verschluesselung>
- Fotos datenschutzkonform verwenden: <https://veranstaltungen-landesservicestelle-nrw.de/recht-regeln-vergangene-veranstaltungen/datenschutzkonforme-fotos/>

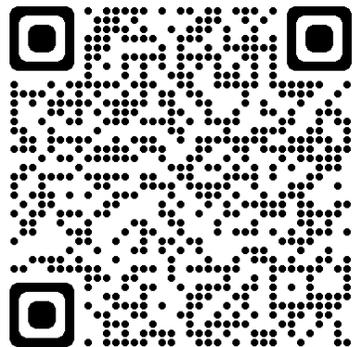


Soziale Medien

Ihr findet uns auch in den sozialen Medien:

Facebook:

<https://www.facebook.com/engagiertinnrw>



Instagram:

https://www.instagram.com/engagiert_in_nrw/

